

## Kleine reformationsgeschichtliche Funde.

Von Friedrich Zoepfl (T).

### I.

Unter der irreführenden Bezeichnung »Protocollum de anno 1462« verwahrt das bischöfliche Ordinariatsarchiv Augsburg ein umfängliches Formelbuch<sup>1</sup> des Augsburger Generalvikariats, das in den Jahren 1562-64 auf Veranlassung des Sieglers Leonhard v. Stalberg zusammengestellt und in der Folgezeit um einzelne Nachträge vermehrt wurde. Mit seinen rund 650 Schriftstücken aus der Zeit von etwa 1430-1600 bietet das Formelbuch ein lebendiges Bild des Augsburger Bistums in einer seiner spannungs- und ereignisreichsten Epochen; namentlich erfahren die Zustände im vorreformatorischen Klerus eine vielseitige Beleuchtung. Über das rein Bistumsgeschichtliche hinaus verdienen Beachtung drei Schriftstücke, die die Reformatoren Ökolampadius, Scnappeler und Wanner betreffen. Die Schriftstücke gehören dem vorreformatorischen Lebensabschnitt der drei Männer an. Es mag verwunderlich erscheinen, daß in einer Zeit, in der im Bistum Augsburg die kirchliche Restaurationsbewegung im vollsten Gange war, in ein diözesanamtliches Formelbuch Schriftstücke Aufnahme fanden, die den Namen von leidenschaftlichen und gefährlichen Widersachern der Kirche trugen. Zweifellos hatte der Ordinariatsschreiber, der die Auswahl von Schriftstücken für das Formelbuch zu besorgen hatte, keine Kenntnis mehr von diesen Männern, die auch der Augsburger Kirche schwer zugesetzt hatten. Bieten die Schriftstücke grundlegend Neues zur Lebensgeschichte der drei Reformatoren auch nicht, so erscheint ein Hinweis auf sie doch berechtigt, nachdem sie der Forschung bisher entgangen sind.

1. Auf Empfehlung Willibald Pirckheimers hin war Johannes Ökolampadius am 2. November 1518 vom Augsburger Kapitel zum Domprediger erwähnt worden und hatte am 12. Dezember seine Predigtstätigkeit aufgenommen<sup>2</sup>. Unter der Überschrift »Investitura praedicatoris electi et praesentati per capitulum« bietet das Formelbuch Bl. 203<sup>v</sup> abschriftlich die Urkunde über den Vollzug der Investitur. Bedauerlicherweise hat der Abschreiber, wie bei sehr vielen anderen Schriftstücken, das Datum weggelassen, da es für den Zweck des Formelbuches belanglos war. Doch ist anzunehmen, daß die Investitur kurz vor dem 7. Dezember 1518 erfolgte; denn an diesem Tage beschloß das Domkapitel, es solle mit der Installierung des neuen Dompredigers bis zur Ankunft des Domdekans (Marquard vom Stein zu Jettingen) gewartet werden; dieser Beschluß wurde jedenfalls gefaßt im Hinblick auf den in unserem Schriftstück ausgesprochenen Auftrag, den neuen Prediger zu installieren. In dem an den Dompfarrer (Veit v. Niderthor) und den gesamten Klerus gerichteten Investiturdokument stellt Generalvikar Johannes Alantsee zunächst fest, daß das Domkapitel ordnungsgemäß »venerabilem et egregium sacrae paginae doctorem Johannem Oecolampadium<sup>3</sup> tanquam opere et sermone potentem, qui gregem dominicum ... domino nostro episcopo Augustensi commissum vice sua doctrina verbi divini et exemplo boni operis instruere et informare sciat, ad officium praedicationis huiusmodi, cui capella sancti Johannis Baptistae Augustensis<sup>4</sup> unita et incorporata existit«, gewählt und zur Investitur präsentiert habe. Er, der Generalvikar, habe daraufhin die Investitur vollzogen mit dem Auftrag an Ökolampadius, »ut ... officium praedicationis fideliter exerceat aliaque omnia et singula in

<sup>1</sup> 600 paginierte Blätter in fol.

<sup>2</sup> Vgl. E. Stähelin, Briefe und Akten zum Leben Ökolampads 1 (1499—1526), Leipzig 1927, 74, 78; derselbe, Das theologische Lebenswerk Johannes Ökolampads, Leipzig 1939, 93, 97.

<sup>3</sup> Die Abschrift hat Oeocolampadium; ich habe im Text diesen und andere offenbare Schreibfehler verbessert.

<sup>4</sup> Besteht heute nicht mehr.



ipsis literis fundationis et confirmationis expressa faciat, ... recepto etiam ab eodem doctore Johanne iuramento de oboedientia et fidelitate domini nostri Augustensis et fideliter executione mandatorum eius vicariique et iudicum suorum ac de bonis praedicatorum ac capellaniae praedictarum non alienandis, sed alienatis pro posse recuperandis«. Der Dompfarrer wird schließlich beauftragt, Ökolampad in den tatsächlichen Besitz der Prädikatur einzuweisen »adhibitis in his solemnitatibus solitis et consuetis«. Zur Vornahme der Installation gab das Kapitel am 13. Dezember 1518 Auftrag.

2. Christoph Schappeler (Sertorius), um 1472 in St. Gallen geboren, ist bekannt als stürmischer Bahnbrecher der Reformation in der Reichsstadt Memmingen und als mutmaßlicher geistiger Urheber der 12 Artikel der oberländischen Bauernschaft von 1525<sup>5</sup>. Im März 1513 kam er als Prediger an die St. Martinskirche in Memmingen. Das Formelbuch hat uns unter der Überschrift »Mandatum, ne aedificetur in alterius detrimentum« Bl. 348<sup>v</sup>—349<sup>r</sup> ein Schriftstück aus Schappeler's erster Memminger Zeit aufbewahrt, das uns bereits des nachmaligen Reformators streitbare Natur offenbart. Schappeler kann noch nicht lange in Memmingen gewesen sein, als er beim geistlichen Gericht in Augsburg eine Klage wider seinen Nachbarn, den Bäcker Simon Fauter (Fautor) anhängig machte, der trotz Schappeler's Einspruch einen das Predigerpfündhaus verdunkelnden Neubau ausführen wollte. Unterm 10. August 1513 beauftragte das geistliche Gericht auf Schappeler's Klage hin den Pfarrer von St. Martin, Kaspar v. Leutenprunner, dem Bäcker den Bau zu untersagen, bis die Angelegenheit schiedlich geregelt sei.

3. Auf Bl. 357<sup>v</sup> bietet das Formelbuch Abschrift eines Mandats vom 23. Oktober 1517 »ad recipiendum cautionem a clericis in Landsberg de servanda pace«. In dem Mandat, das für eine gewisse Spannung zwischen Klerus und Laienwelt am Vorabend der Reformation bezeichnend ist, stellt Generalvikar Alantsee fest, daß in der Stadt Landsberg a. L. viel Streit unter den Klerikern<sup>6</sup> wie auch zwischen Geistlichen und Laien herrsche. Da nun »pro pace dictis clericis indicenda« nicht immer unverzüglich Bischof oder Generalvikar angegangen werden könnten, beauftragt er entsprechend einem Ersuchen des Landsberger Rates den Prediger Johannes Wanner und den Pfarrverweser Konrad Frech, bei Streitigkeiten den Klerikern in seinem Namen Frieden zu bieten, von ihnen Bürgschaft zu verlangen, daß sie den Rechtsweg einschlagen wollten, und die Unruhestifter beim Ordinariat anzuzeigen; Kleriker, die sich ihren Anordnungen nicht fügen wollten, sollten die Beauftragten in Gewahrsam nehmen. Es kann kein Zweifel sein, daß wir es hier mit dem Mag. Johannes Wanner (Vannius) zu tun haben, der vermutlich in dem benachbarten Kaufbeuren geboren war, ab 1520 als Prediger in Kaufbeuren und als Stadtpfarrer in Mindelheim begegnet, als Münsterprediger von Konstanz (ab 1522) in Wort und Schrift für die Neuerung im Sinne Zwingli's eintrat und schließlich als Prediger bei Unserer Lieben Frau zu Memmingen kurz nach 1529 starb<sup>7</sup>. Daß er in seiner katholischen Zeit auch Prediger in Landsberg war, war bisher nicht bekannt; wann er diese Prädikatur erhielt, konnte nicht ermittelt werden; sicher nicht vor 1513, da in diesem Jahr ein M. Georg Schlechtl in Landsberg des Predigtamtes waltete. Bei der Stadtbehörde wie bei der kirchlichen Obrigkeit erfreute sich Wanner, wie dem Auftrag des Generalvikars entnommen werden darf, offenbar eines guten Rufes.

<sup>5</sup> Vgl. über ihn zusammenfassend LexThKirche 9, 219 f. Literatur auch bei K. Schottenloher, Bibliographie zur deutschen Geschichte im Zeitalter der Glaubensspaltung 2, Leipzig 1935, Nr. 18977/80a.

<sup>6</sup> In Landsberg bestanden im Mittelalter ungewöhnlich viele Benefizien, woher sich die häufigen Streitigkeiten unter dem Stadtklerus verstehen lassen.

<sup>7</sup> Vgl. Memminger Geschichts-Blätter 7, 9—14; LexThKirche 10, 750; K. Alt, Reformation und Gegenreformation in der freien Reichsstadt Kaufbeuren, München 1932, 19—31.



## II.

1. Ein weiteres Formelbuch des Augsburger Ordinariatsarchivs (Formulare instrumentorum ad consistorium Augustanum pertinens, 1541—1545. 4<sup>o</sup>. 347 Bl.) enthält zwei Schriftstücke, die einiges Licht werfen auf die Persönlichkeit des Theobald Gerlacher (Gernolt) *Billicanus*<sup>8</sup>, der im Reformationskampf je nach Bedarf oder Stimmung von der einen Seite auf die andere hinüberwechselte und innerlich keiner kirchlichen Gemeinschaft zugehörte. Nachdem er als Prediger in Weilderstadt und Nördlingen für die Neuerung gewirkt hatte, suchte er wieder Anschluß an die alte Kirche, ohne freilich die Fäden nach der anderen Seite hin ganz zu durchschneiden. 1535 begab er sich nach Heidelberg, um sich der Jurisprudenz zu widmen. Hier schrieb er 5. Mai 1543 den unter der Überschrift »*Petitio pro redeunte a Thurcica servitute*« in das Formelbuch Bl. 161<sup>r</sup> aufgenommenen Empfehlungsbrief für den Ungarn Bartholomäus Georgii, der in der Schlacht bei Mohács in türkische Gefangenschaft geraten war, nach Jahren daraus befreit wurde und nun, bar aller Mittel, in seine Heimat zurücktrachtete; zur Mildtätigkeit gegen den Ungarn, meint *Billicanus*, solle uns nicht nur die Dankbarkeit gegen den Erlöser, durch dessen Güte der Gefangene befreit und dem rechten Glauben zurückgegeben wurde, veranlassen, sondern auch die Aussicht, von ihm Näheres über die Scheußlichkeiten des mohammedanischen Aberglaubens<sup>9</sup> zu erfahren. Der Ungar begab sich mit dem Empfehlungsschreiben anscheinend geraden Weges nach Dillingen, dem damaligen Sitz der bischöflich-augsburgischen Kurie. Und unverzüglich<sup>10</sup> erließ Generalvikar Dr. Jakob Heinrichmann unter Herübernahme von Wendungen aus dem Brief *Billicanus* ein Mandat an die Prediger, Pfarrer und Vikare des Bistums, von der Kanzel aus den Ungarn, dessen Vertrauenswürdigkeit ihm glaubhaft bezeugt sei, »*cum expositione capturae et miseriae suae*« der Mildherzigkeit der Gläubigen zu empfehlen (Bl. 168<sup>r</sup> des Formelbuches; Entwurf). Wie das Mandat zeigt, galt *Billicanus* in der Augsburger Diözese, in der er viele Jahre gewirkt hatte, damals als katholisch, wie er sich auch selbst in seinem Brief zu den »*verae ac divinae religionis cultores et custodes*« rechnet; unter der wahren Religion aber wollte er in dem Schreiben, das doch auch für das Augsburger Ordinariat bestimmt war, offenbar die katholische verstanden wissen.

2. Das gleiche Formelbuch hat uns Bl. 301<sup>r</sup> einen Brief (wohl Entwurf) des Augsburger Weihbischöfs und Offizials Johannes Laymann an Johannes Cochläus, Kanonikus von Breslau und des St. Willibaldchores von Eichstätt, überliefert; datiert Dillingen 13. April 1545. Von Eichstätt aus, wo er sich damals aufhielt, hatte Cochläus dem Weihbischof zwei seiner neuesten Schriften<sup>11</sup> mit Begleitschreiben übersandt. In überschwenglichen Worten spricht Laymann nun dem »*incomparabilis vir*«, dem »*dominus omni praeconio dignissimus*« seinen Dank aus; er kaufe sich zwar, bemerkt er, was er an Schriften des Cochläus auftreibe; aber als persönliche Widmung des berühmten Verfassers seien ihm diese Schriften ungleich wertvoller, noch dazu nachdem er sich eine solche Auszeichnung nicht verdient habe und mit Cochläus bisher auch nicht durch freundschaftliche Bande ver-

<sup>8</sup> Vgl. über ihn zusammenfassend *LexThKirche* 2, 357 f.; Schottenloher a. a. O., 1 Nr. 1259/61. *Billicanus* schreibt in dem Brief seinen Familiennamen übrigens *Gerlachius*.

<sup>9</sup> »*supersticiosae sectae Mahumeticae foeda misteria noscendi*«.

<sup>10</sup> Im Entwurf fehlt das Datum. Da aber in dem Schreiben Otto Truchseß v. Waldburg als »*electus Augustensis, nondum confirmatus*« bezeichnet wird, muß der Erlaß zwischen 10. Mai und 1. Juni 1543 abgefaßt worden sein.

<sup>11</sup> In *causa religionis Miscellaneorum libri tres* und Nachtrab des Newen Evangelii, beide 1545 zu Ingolstadt erschienen; vgl. U. de Weldige-Cremer, *De Joannis Cochlaei vita et scriptis, Monasterii* 1865; 62 f.; M. Spahn; *Johannes Cochläus*, Berlin 1898, 365 Nr. 160, 366 Nr. 163.



knüpft sei. Gebet zu Gott für den mutigen Glaubenskämpfer und Bereitwilligkeit zu Gegendiensten sollen des Weihbischofs Dank an Cochläus sein — das letztere hatte Cochläus mit der Widmung wohl angestrebt. Angefügt ist dem Schreiben ein Gruß an den Eichstätter Weihbischof und Kontroversisten Leonhard Haller<sup>12</sup>, der vermutlich Cochläus auf Laymann aufmerksam gemacht hatte. Engere Beziehungen zwischen Laymann und Cochläus kamen jedoch anscheinend nicht zustande.

## Besprechungen.

Zamboni, G., *La persona umana, soggetto autocosciente nell'esperienza integrale, termine della gnoseologia — base della metafisica*. gr. 8<sup>o</sup> (688 S.) Verona 1940, La tipografia Veronese. L 25.—

In diesem umfangreichen Band gibt Z. eine Gesamtdarstellung seiner Philosophie. Grundlage ist die »Gnoseologie«, die in phänomenologischer Methode die Gegebenheiten des Bewußtseins darlegt; ihr ist die erste Hälfte des Bandes gewidmet. Die durch sie gewonnene Kenntnis der menschlichen Person ist Ausgangspunkt für die Metaphysik, die im 2. Teil als allgemeine Metaphysik, als Metaphysik der Seele und als Aufstieg vom innerweltlich Seienden zu Gott entfaltet wird. Die »Gnoseologie« bietet für den, der die früheren Werke Z.s kennt, nicht viel Neues und auch die folgenden Abschnitte enthalten manche Wiederholungen, wie der Verf. selbst gesteht; sie sollen die Mißverständnisse ausräumen, denen seine Lehre ausgesetzt war (13). Freilich bringt diese mehrmalige Wiederholung der gleichen Gedanken auch die Gefahr mit sich, daß die lebendige Darstellung, deren Z. wohl fähig ist (vgl. z. B. 323—325), oft einer etwas dünnen, schematischen Art weichen muß. Methodisch hält Z. an seiner alten These von der Priorität der »Gnoseologie« vor der Metaphysik fest; dies bedeutet bei ihm nur die berechnete Forderung, alle Spekulation habe vom unmittelbar Gegebenen auszugehen; nur fragt sich, ob nicht eine vertiefte Auffassung des Wesens von »Metaphysik« zur Anerkennung der »metaphysischen« Eigenart auch der »gnoseologischen« Grundlagen führen würde, da diese ja auch nur als echte Seinsaussagen ihre unbedingte Geltung haben.

In der Beschreibung und Auswertung der Bewußtseinsgegebenheiten beweist Z. wie immer seine Meisterschaft; doch geht es u. E. zu weit, wenn auch die Substantialität des Ich und die Immaterialität der Verstandes- und Willensakte (501) als unmittelbar gegeben angenommen wird. Bei der dargelegten Auffassung des Begriffs fragt man sich, ob dieser nicht doch zu sehr eines eigenen Inhalts beraubt und zum bloßen Hinweis auf das Erfahrungsgegebene gemacht werde (vgl. 150, 179, 201). Immer wieder greift Z. seinen alten Gedanken der wesentlichen Verschiedenheit von Dasein (= tatsächlichem Bestehen) und Akt des Seins als innerem Aufbauelement des Seienden auf; gegenüber den früheren Werken ist manches bedeutend geklärt. Dasein (esistenza) besagt für Z. nicht notwendig schon wirkliches Ansichsein, sondern jenes Gegenwärtigsein, Gegebensein (332, 382 f.), das sogar dem Inhalt der Phantasievorstellung (337) und dem bloßen Gedankending (443) zukommt. Letztlich ist freilich jedes Dasein in einem eigenen oder fremden Seinsakt begründet (383). Der Seinsakt selbst ist jene innere »Energie«, die dem substanziellen Wesen eines Seienden — und als der gleiche Akt auch allen seinen Akzidentien — das Dasein verleiht. Diese Auffassung erscheint Z. durch das Selbstbewußtsein allein schon genügend

<sup>12</sup> Vgl. über ihn LexThKirche 4, 802. — Haller hatte 1534—1536 in Augsburg bei St. Ulrich als Prediger gewirkt; vgl. F. A. Veith, Bibliotheca Augustana 1, Aug. Vind. 1785, 80; Chroniken der deutschen Städte 23, Leipzig 1894, 387, 399; K. Ried, Moritz v. Hutten, Fürstbischof von Eichstätt, Münster 1925, 27.